



Reglement über die Organisation der Gemeindeführung in besonderen und ausserordentlichen Lagen (GFO) der Gemeinde Uitikon

In Kraft seit 1. Oktober 2024



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeinen Bestimmungen	2
Art. 1 Ziel und Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Rechtsgrundlagen	2
Art. 4 Definition Ereignisstufen und Ereignisbewältigung	2
II. Funktionen und Aufgaben der gemeindeführungsorganisation (GFO)	4
Art. 5 Aufgaben und Pflichten der Gemeinde	4
Art. 6 Aufbau und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation (GFO)	5
Art. 7 Partnerorganisationen	5
Art. 8 Hauptaufgaben der strategischen GFO	6
Art. 9 Hauptaufgaben der operativen GFO in der normalen Lage	6
Art. 10 Hauptaufgaben der operativen GFO in besonderen und ausserordentlichen Lagen	6
Art. 11 Alarmierung	7
Art. 12 Führungsstandort	7
III. Übergangs- und schlussbestimmungen	7
Art. 13 Finanzielle Mittel	7
Art. 14 Inkraftsetzung	7
IV. Anhang	8

I. ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel und Zweck

Dieses Reglement bezweckt die bestmögliche Bewältigung von grösseren Schadenereignissen, Katastrophen- und Notlagen auf dem Gemeindegebiet. Es regelt die Führung durch die Gemeindeführungsorganisation (GFO) und den Einsatz aller erforderlichen Organisationen und Partner mit dem Ziel, ereignisunabhängig einen optimalen und schnellen Einsatz aller benötigten Partner auf Gemeindeebene zu erreichen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere im kantonalen Bevölkerungsgesetz (BSG), dem Führungsbehelf für Angehörige von zivilen Führungsorganen (BABS 2010, 1300-00-5-d) sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

²Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige zukünftige Änderungen derselben mit ein.

³Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements und können bei untergeordneten Änderungen selbständig durch den Stab der Gemeindeführungsorganisation (Stab GFO) angepasst werden.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹Dieses Reglement basiert unter anderem auf folgenden Rechtsgrundlagen (nicht abschliessend):

- Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)
- Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV)
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG)
- Polizeigesetz (PolG)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG)
- Gemeindeordnung Uitikon
- Verwaltungsreglement Gemeinderat Uitikon

Art. 4 Definition Ereignisstufen und Ereignisbewältigung

¹Es wird zwischen normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen unterschieden.

²Normale Lagen (Alltagsereignisse):

- Das Ereignis ist zeitlich, räumlich und thematisch begrenzt
- Das Ereignis betrifft nur wenige Menschen

- Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln, meistens mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden

Beispiele Alltagsereignis: Wohnungsbrand, Blitzschlag, Verkehrsunfall mit Körperverletzung etc.

In der normalen Lage hat die GFO keine Funktion, da Ereignisse durch die zur Verfügung stehenden Mittel bewältigt werden und diese über nötigen Kompetenzen verfügen, sowie kein übergeordneter Koordinationsbedarf besteht.

³ Besondere Lagen (mittelschwere Ereignisse und Grossereignisse):

- Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln nicht dauerhaft bewältigt werden
- Die Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern
- Das Ereignis führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung
- Es können mehrere Gemeinden (bzw. eine ganze Region) vom Ereignis betroffen sein

Beispiele mittleres Ereignis, wenn Teile der Bevölkerung betroffen sind: Vollbrand Mehrfamilienhaus, Bahnunfall, Cyberangriff, Chemieereignis, Flugzeugabsturz, Unwetter, etc.

In besonderen Lagen kann das GFO zum Einsatz kommen, wenn übergeordneter Koordinationsbedarf besteht und/oder die örtliche Einsatzleitung um Unterstützung ersucht.

⁴ Ausserordentliche Lagen (Katastrophen):

Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) regelt die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Eine ausserordentliche Lage liegt gemäss § 2 BSG vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und

- Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,
(die Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern. Das Ereignis führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung)
- die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder
- natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.
(Überregionale, interkantonale, nationale oder internationale Hilfe ist nötig)

Beispiele Katastrophe: Kantonale Führungsorganisation (KFO) aktiv, Epidemie/Pandemie, Ausfall von Mobilkommunikation, Strommangellage/Blackout, Terrorismus etc.

In ausserordentlichen Lagen koordiniert die GFO die Ereignisbewältigung und erarbeitet die Grundlagen für alle dringlichen Beschlüsse des Gemeinderates. Die Einsatzverantwortung liegt beim strategischen Stab des GFO.

II. FUNKTIONEN UND AUFGABEN DER GEMEINDEFÜHRUNGSORGANISATION (GFO)

Art. 5 Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

¹ Die Gemeinde hat in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen. Der Gemeinderat und die einzelnen Gemeinderatsmitglieder behalten in allen Lagen ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

² Der operative Stabschef GFO kann in besonderen Lagen das operative GFO einberufen.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Lagen die Leitung der Massnahmen dem strategischen Stab der Gemeindeführungsorganisation (GFO) übertragen, bestehend aus dem/der Gemeindepräsidenten/in, dem/der Sicherheitsvorsteher/in und dem/der Gemeindeschreiber/in.

⁴ In ausserordentlichen Lagen muss der Gemeinderat die Leitung der Massnahmen dem strategischen Stab der Gemeindeführungsorganisation (GFO) übertragen, bestehend aus dem/der Gemeindepräsidenten/in, dem/der Sicherheitsvorsteher/in und dem/der Gemeindeschreiber/in.

⁵ Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, der Gemeindeführungsorganisation (GFO) jederzeit und mit sofortiger Wirkung die Leitung zu entziehen.

⁶ Der Gemeinderat ernennt den/die Stabschef/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

⁷ Ebenso ernennt der Gemeinderat die Fachbereichsleitenden und deren Stellvertreter/innen.

⁸ Der/die Sicherheitsvorsteher/in ist das Bindeglied zwischen dem strategischem und dem operativen Stab der GFO.

⁹ In allen Lagen hat die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben mit Bezug auf die Bevölkerungssicherheit insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen sicherzustellen:

- Aufrechterhaltung von Gemeindeführung und Verwaltungstätigkeit
- Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit der KAPO und KFO
- Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung
- Öffentliche Dienste, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Unterhalt Verkehrswege
- Bewältigung von Unglücksfällen und Katastrophen und der Folgen dieser Ereignisse
- Schutz und Rettung von Personen, Tiere und Gütern (inkl. Kulturgüter)
- Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und zugewiesenen Flüchtlingen
- Bekämpfung von Epidemien und Tierseuchen
- Bestattungswesen
- Nachbarschaftliche Hilfeleistung
- Ausführung von Aufgaben, welche den Gemeinden durch die KFO übertragen werden
- Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung der KFO

- Technische Betriebe: die Betreiber von Einrichtungen von Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von den Verkehrsverbindungen
- Zivilschutz: die kantonale Zivilschutzorganisation sowie die regionalen und gemeindeeigenen Zivilschutzorganisationen

²Die Partnerorganisationen, die Gemeinden und der Kanton sind verpflichtet, sich bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit Material, Führungs- und Einsatzkräften gegenseitig zu unterstützen (§ 4 BSG).

Art. 8 Hauptaufgaben der strategischen GFO

- Definiert Zielvorgaben basierend auf dem Riskmanagement des Kantons Zürich spezifiziert auf die Gemeinde Uitikon (Jahresziele, Mehrjahresziele GFO), mindestens einmal pro Legislaturperiode
- Beurteilt und entscheidet über die Einsatzbegehren des operativen GFO
- Setzt den Gesamtgemeinderat sowie die Bevölkerung über die laufenden Ereignisse in Kenntnis

Art. 9 Hauptaufgaben der operativen GFO in der normalen Lage

- Aufbau der Organisation und Anpassung aufgrund der aktuellen Erkenntnisse
- Planung und Vorbereitung von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Risikoanalyse, Notfalltreffpunkte, Alarmorganisation etc.)
- Erstellen und Nachführen von Einsatzdokumenten
- Sicherstellung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des GFO
- Organisation von Übungen

Art. 10 Hauptaufgaben der operativen GFO in besonderen und ausserordentlichen Lagen

- Betrieb eines Führungsstandorts inkl. Führungsunterstützung Zivilschutz
- Aufbereitung und Beurteilung der Lage und Feststellen der Bedürfnisse
- Einleitung und Umsetzung von Sofortmassnahmen
- Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen und Antragsstellung an die strategische GFO
- Koordination der Einsatzmittel
- Ausführung von weiteren übertragenen Aufgaben
- Sicherstellung der internen und externen Information und Kommunikation
- Koordination und Überwachung von angeordneten Massnahmen
- Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustauschs zur übergeordneten Führung (Kantonale Führungsorganisation)
- Orientierung der Nachbargemeinden sowie weitere betroffenen Stellen (z.B. VBZ, betroffene Unternehmen und Organisationen)

Art. 11 Alarmierung

¹Das Aufgebot des operativen Kernstabs der GFO erfolgt standardmässig über die Einsatzleitzentrale (ELZ) der Notrufnummer 118.

Art. 12 Führungsstandort

¹Der Führungsstandort wird vom operativen GFO festgelegt und befindet sich grundsätzlich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Uitikon. Er kann, sofern es die Lage erfordert, auch ausserhalb des Gemeindegebietes festgelegt werden.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Finanzielle Mittel

¹Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der kommunalen Finanzrichtlinie und deren Ausführungsbestimmungen verwiesen.

²Es gelten keine besonderen Regelungen. Der Kreditbedarf aus ausserordentlichen Ereignissen ist mittels Beschlusses des zuständigen Organs bzw. wenn es zeitlich dringlich ist mittels Präsidialverfügung bewilligen zu lassen.

Art. 14 Inkraftsetzung

¹Die Weisungen des Gemeinderates für die Bewältigung von grossen Schadenereignissen und bei ausserordentlichen Lagen vom 26. Juni 1995 wird durch vorliegendes Reglement aufgehoben.

²Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse gelten als aufgehoben.

³Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 235/2024 vom 30. September 2024.

GEMEINDERAT UITIKON

Chris Linder
Gemeindepräsident

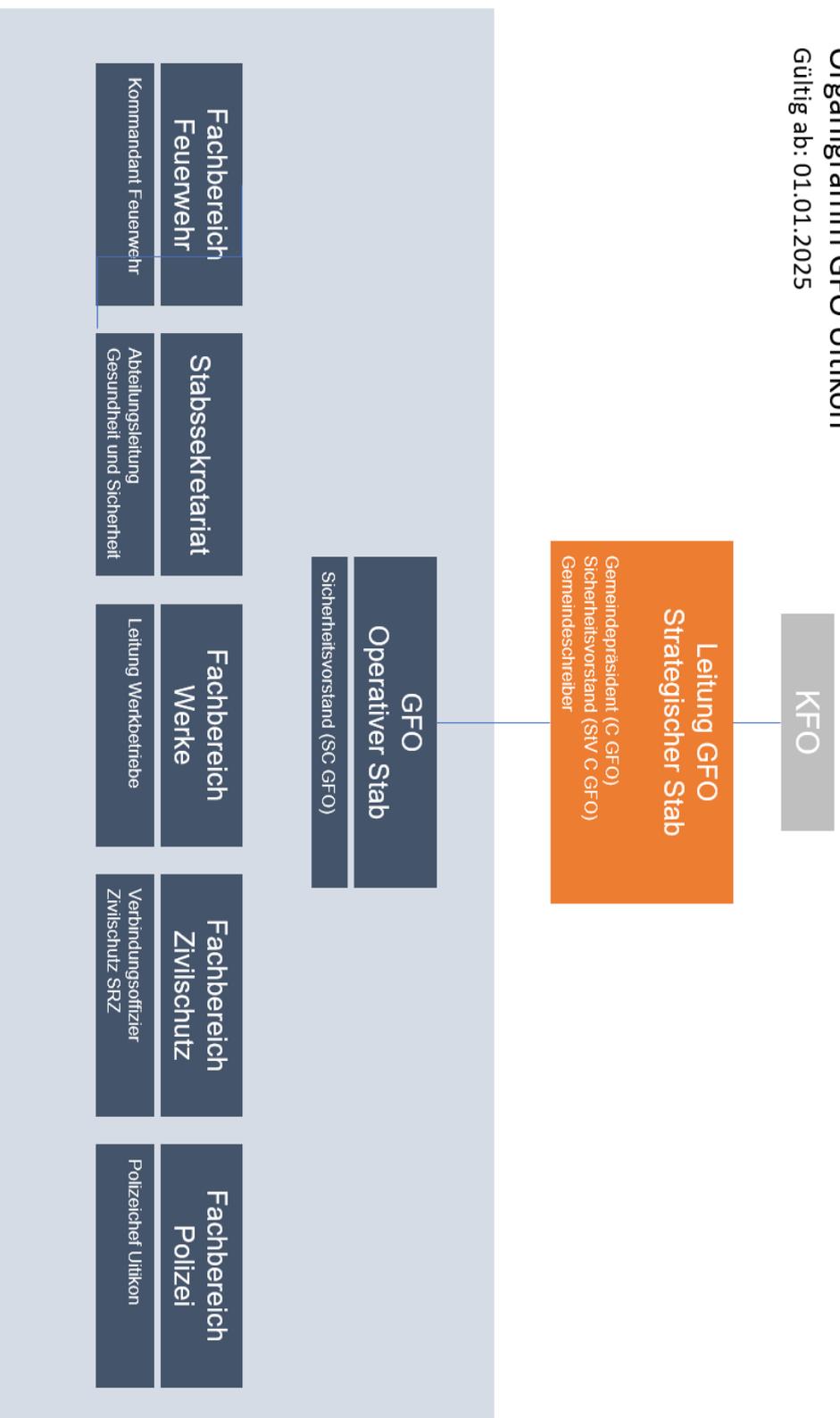
Adrian Wild
Gemeindeschreiber

IV. ANHANG

Anhang A: Organigramm

Organigramm GFO Utikon

Gültig ab: 01.01.2025



Gemeinde Utikon
Die Gemeinde mit Weitsicht